

### Newsletter Medizinrecht 11/2022

---

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Anforderungen an „ausgelagerte Praxisräume“
  - Apotheken: Online-Marktplatz mit Umsatzbeteiligung
  - Sonderbedarf: Anstellungsgenehmigung mit Faktor 0,25 in einem MVZ
- 

#### Anforderungen an „ausgelagerte Praxisräume“

*Von Milana Sönnichsen  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Immer wieder kommt in der Rechtsberatung der Arztpraxen die Frage auf, unter welchen Bedingungen eine Arztpraxis ausgelagerte Praxisräume betreiben darf. Die Gründe dafür sind vielfältig, insbesondere bei Etablierung von mehreren Standorten in MVZ-Strukturen:

- vom Aufstellen schwerer Geräte bei einer Facharztpraxis, dessen Hauptsitz sich in der Altbauwohnung in der Altstadt befindet und die Aufstellung moderner Diagnostikgeräte aus bautechnischen Gründen nicht zulässt,
- spezielle Laboruntersuchungen an einem anderen Standort, an dem die spezielle Einrichtung gegeben ist,
- bis hin zur Übernahme eines weiteren Facharztsitzes an einem anderen Standort und Einbindung desselben an die bisherige Praxis.

Das Erfordernis der „räumlichen Nähe“ zum Vertragsarztsitz in § 24 Abs. 5 Ärzte-ZV setzt die Erreichbarkeit innerhalb von maximal 30 Minuten vom Hauptsitz der Praxis. Kürzlich hat das Bundessozial-

gericht entschieden, dass die „räumliche Nähe“ nicht aus Sicht von Patienten, sondern ausschließlich nach der zeitlichen Erreichbarkeit der ausgelagerten Praxisräume vom Haupt-Vertragsarztsitz zu beurteilen ist.

Im vorgenannten Rechtsstreit ging es um die Berechtigung zur Erbringung zytologischer Laborleistungen in ausgelagerten Praxisräumen.

Bei Etablierung von mehreren Standorten in MVZ-Strukturen durch den Zukauf weiterer Praxen ist es sinnvoll, die rechtlichen Konzepte und Alternativen im Voraus zu besprechen. Anstatt von ausgelagerten Praxisräumen kann die Errichtung einer Zweigpraxis eine Alternative darstellen.

*Quelle: BSG, Urteil v. 6.4.2022, B 6 KA 12/21 R*

#### Apotheken: Online-Marktplatz mit Umsatzbeteiligung

*Von Milana Sönnichsen  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Plattformen wie knuspr.de, MAYD, Pillio und andere durch Investoren aus dem Ausland finanzierte Startups schalten sich zwischen Apotheken und Patient als Endkunde. Die Plattformbetreiber bieten den Apotheken ein Kooperationsmodell an, indem die

Patienten/Kunden über die App bei den kooperierenden Apotheken OTCs, aber auch Rx-Arzneimittel bestellen sollen.

Das deutsche Apothekenrecht sieht ein Fremdbesitzverbot in § 8 Abs. 2 ApoG vor. Insoweit sind die Geschäftsmodelle mit Umsatzbeteiligung für die Apotheken nicht unproblematisch.

Die Kooperationsverträge unterscheiden sich in einzelnen Bedingungen. Zum Teil sieht das Konzept eine monatliche Weiterleitung der Rezepte der Kunden an die Apotheke seitens der Plattformbetreiber vor. Dies könnte eine unzulässige Rezeptsammelstelle nach § 11 a Abs. ApBetrO begründen.

Am 26.10.2022 verhandelte das Landgericht Karlsruhe öffentlich über Klage und Widerklage in einem Rechtsstreit eines von einem großen niederländischen Anbieter betriebenen Online-Marktplatzes für Apotheken mit der Apothekerkammer Niederrhein.

Gegenstand des im Wettbewerbsrecht angesiedelten Rechtsstreits ist die Frage, ob es dem Unternehmen angesichts der Regelungen in § 8 Satz 2, § 11 Abs. 1a ApoG erlaubt ist, für Apotheken eine Online-Plattform bereit zu stellen, über die Apotheken Arzneimittel an Patienten verkaufen können, wobei die Klägerin von den teilnehmenden Apotheken eine monatliche Grundgebühr und eine umsatzabhängige Transaktionsgebühr (letztere auf Verkäufe von rezeptfreien Arzneimitteln) verlangt.

Der Rechtsstreit gewinnt zusätzliche Bedeutung vor dem Hintergrund des elektronischen Rezepts, welches seit 01.09.2022 schrittweise in Deutschland eingeführt wird. Dabei übermitteln Arztpraxen die

Verordnungsdaten elektronisch an den eRezept-Server. Patient\*innen erhalten einen Zugangscode, den sie (ggf. unter Nutzung einer eRezept-App) einer Apotheke ihrer Wahl bereitstellen. Die Apotheke kann sich damit die Daten vom Server laden und die Medikamente ausgeben.

Die Entscheidungsgründe sind noch nicht veröffentlicht. Den Apothekern ist aber zur Vorsicht bei der Gestaltung solcher Kooperationsverträge und zur genauen rechtlichen Prüfung anzuraten.

*Quelle: Pressemitteilung LG Karlsruhe vom 12.10.2022*

### Sonderbedarf: Anstellungsgenehmigung mit Faktor 0,25 in einem MVZ

*Von Milana Sönnichsen  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Es ist gesetzlich erlaubt, die Anstellungsgenehmigung in einem MVZ „zu vierteln“, was bei einer üblichen Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren angestellten Fachärzten nicht zulässig ist. Bei einer Sonderbedarfszulassung stellt sich somit die Frage, ob eine Viertel-Zulassung (Faktor 0,25) gesondert für einen angestellten Arzt beantragt werden kann.

Das Bundessozialgericht hat nun entschieden, dass ein **isolierter Antrag** auf eine Sonderbedarfszulassung in Anstellung mit Faktor 0,25 **nicht zulässig** ist. Ein Antrag auf Erteilung einer halben Zulassung **(Faktor 0,5) im Sonderbedarf dergestalt**, dass diese mit zwei Fachärzten jeweils mit Faktor 0,25 in einem MVZ oder Arztpraxis besetzt wird, ist jedoch **zulässig**.

# MESSNER

---

## Rechtsanwälte

### Newsletter Medizinrecht 11/2022

---

Das Bundessozialgericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Zulassung mit einem isolierten Viertelversorgungsauftrag weiterhin vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist. Die Einführung einer Zulassung mit Faktor 0,25 wurde vom Gesetzgeber für die MVZ Strukturen beabsichtigt durch die Erweiterung des Mindestsprechstundenangebots von 20 auf 25 Stunden durch das TSVG. ÄrztInnen, die aus gesundheitlichen Gründen den vollen erweiterten

Versorgungsauftrag nicht mehr ausüben können, sollen reduzieren dürfen. Dagegen lässt sich diese Überlegung auf die Erteilung einer Sonderbedarfszulassung nicht übertragen.

*Quelle: BSG, Urteil v. 6.4.2022, B 6 KA 7/21 R*

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen